

Neubegründete bürgerliche Verfassung der Juden in Rußland*

Einleitung.

(Nach den Memorialen der zur Entwerfung eines Regulativs für die Juden niedergesetzten Kommität.)

Mit Rücksicht auf diese in Rußland und besonders in den ehemaligen Polnischen Provinzen so zahlreiche Volksgruppe, sind unter dem vorigen Regierungen viele und mancherley Verordnungen ergangen, die, da sie einzeln und zu verschiedenen Zeitpunkten gegeben worden, nicht immer übereinstimmend sind, ja wol gar oft einander widersprechen. Nur das haben alle durchgehends mit einander gemein, daß sie ohne gründliche Ursachen darauf abzwecken, die Juden zu drücken und ihre Rechte und Vortheile zu schmälern. Der Erfolg hat gezeigt, daß nächst der moralischen Erniedrigung dieses Volks, je Verordnungen die Juden nur immer noch mehr bey der, wenn man so sagen darf, unbestimmten Lebensweise erhielten, die die Fortschritte ihrer eignen Kultur hindert und dem Staate, in welchem sie leben, zum größten Nachtheil gereicht.

Ohne genau bestimmen zu können, um welche Zeit sich die Juden eigentlich in Polen niedergelassen haben, weiß man noch, daß sie sich schon im Jahr 1096 daselbst verbreitet hatten. Durch die Vertreibung derselben aus Spanien und Teutschland vermehrte sich ihre Anzahl in Polen beträchtlich, und die Regierung begünstigte ihre Niederlassung durch allerley Privilegien und Vortheile. Sie verbreiteten sich in Städten, Flecken und Dörfern, bemächtigten sich bald, durch die Kapitale, die sie in den innern Handelsverkehr stecken konnten, aller Zweige der Landesindustrie, und erlangten so nach und nach das Monopol für den ganzen innern und einen großen Theil des auswärtigen Handels.

Die Regierung sah nun allmählig die Nachtheile ein, die daraus für das Land entspringen konnten, und bemühten sich durch vielerley Verordnungen, seit dem Jahr 1454, den gar zu großen Einfluß der Juden zu vermindern. Es ward verboten mit ihnen in Schuldverpflichtungen zu treten, ihnen die Zölle, Ueberfahrten, Schenken und Salzlieferungen zu verpachten; sie wurden der Jurisdiktion der allgemeinen Landesgerichte unterworfen; der Aufenthalt in Warschau und Krakau ward ihnen untersagt u.s.w. Doch vergebens waren alle diese Verordnungen, sie wurden nicht erfüllt. Der Wohlstand der Juden und mit ihm ihr nachtheiliger Einfluß auf das Land und dessen Verhältniß ist bis auf den heutigen Tag in dem größten theil des ehemaligen Polens geblieben.

In Rußland selbst sind in frühern Zeiten die Juden nie begünstigt, noch ihnen irgend eine Art von Niederlassung gestattet worden. Im Jahr 1113 wurden sie aus Kiew, und 1528 aus Nowgorod vertrieben. Seit dieser letzten Epoche ward ihnen auch der Eingang ins Innere des Reichs auf das strengste untersagt.

Bey der Vereinigung Weißrußlands und der südlichen Provinzen mit dem Russischen Reiche, kamen auch die in diesen Provinzen lebenden Juden unter Russische Bothmäßigkeit und verblieben, so wie die übrigen Einwohner jener Provinzen, bey ihrer ehemaligen Verfassung und ihren Rechten, jedoch mit dem mehrmals wiederholten Verbot, sie durchaus nicht in den innern Großrussischen Gouvernements zu dulden.

Die ganze Anzahl der bis jetzt in der Revision begriffenen Juden beträgt nicht mehr als 174.385 Köpfe, die größtentheils in den neueroberten Provinzen, in Kleinrußland, Kurland, der Slobodischen Ukraine und im Kiewschen leben. Dies ist vielleicht aber nicht einmal der fünfte Theil ihrer wirklichen

Anzahl; denn abgerechnet, daß sehr viele derselben bey der Revision übergangen sind, so haben sie sich noch seitdem außerordentlich vermehrt und suchen sich bey jeder neuen Zählung der Aufzeichnung zu entziehen, die sich demnach von der gesamten Judenschaft auf nicht mehr als 500,000 Rubel belaufen.

Alles, was bisher wegen der Juden in Rußland verfügt worden ist, läßt sich unter folgende fünf Rubriken bringen: 1) sie sollten nur in denen Provinzen bleiben, die ihnen zu ihrem Aufenthalt angewiesen waren, und durften durchaus keinen Verkehr im Innern des Reichs treiben, oder dort irgend Industrie-Anlagen begründen; 2) sie sind von der Rekrutierung frey, zahlen dafür aber doppelte Abgaben; 3) sie sollten unter der allgemeinen Reichsgerichtsbarkeit stehen; 4) ihre Kagale, oder innern Verwaltungsbehörden, sollten der bürgerlichen Polizei untergeordnet seyn, und 5) in den Städten, wo sie in die Gilden eingeschrieben waren, hatten sie das Recht, auch zu Mitgliedern in den Magistraten erwählt zu werden.

Trotz dieser Verordnungen aber waren die Juden immer bemüht, sich soviel möglich der allgemeinen Verfassung zu entziehen und ihre eigenthümliche Verwaltung bezubehalten. In allen ihren bürgerlichen Angelegenheiten wandten sie sich bloß an ihre Kagale, so wie in geistlichen Angelegenheiten an die Rabbiner. Erstere theilten sich in Gouvernements- und Kreiskagale. Ihre Obliegenheit war es, auf die Ordnung und Ruhe unter der Judenschaft zu sehen, die Steuern und Abgaben einzutreiben, und die Prozesse in Geldsachen, bey Kontrakten, Arrenden u.s.w. zu untersuchen, zu schlichten und überhaupt eine specielle Aufsicht über die innern ökonomischen Angelegenheiten zu führen.

Der Einfluß der Rabbiner war beynahe unbegrenzt und wurde, zum größten Nachtheile der Juden, oft sehr mißbraucht. Da ihnen durch kein Gesetz die Befugniß und Macht gegeben ist, die Erfüllung ihrer Befehle zu bewirken, so bedienten sie sich hiezu aller Mittel, die ihnen Aberglaube, Vorurtheil, Gewohnheit und der Glaube des Volks an die Wirkung ihrer Segen- oder Fluch-Sprechens an die Hand gaben. Nebenher erpreßten Sie durch eben diese Mittel, unter dem Vorwande von milden Gaben, von dem Volke sehr beträchtliche Summen, die aber oft zu ganz andern Zwecken verwendet wurden, und auch ein nicht unbedeutendes Mittel zur Erhaltung ihres Einflusses waren.

Daß die Juden überhaupt den Ackerbau hassen, ist bekannt, und auch hier noch bewährt worden. Selbst die tiefste Armuth ist kaum im Stande gewesen, hie und da einen unter ihnen zum Ackerbau zu bewegen. Am liebsten und häufigsten nähren sie sich von kleiner Krämerey und von solchem Handelsverkehr, der am meisten Unterschleif gestattet; auch treiben sie fast durchgehends an den Grenzen Schleichhandel.

Ihr vornehmster Erwerbszweig aber, durch den sie beynahe in das Verhältnis von Gutsbesitzern kommen, ist die für das Land und dessen Bewohner so höchst nachtheilige Arrende oder Pacht von Gütern oder Schenken. Diese Pachten in den Händen der Juden sind die Quelle von unzählbaren Mißbräuchen und Bedrückungen geworden. Sie haben kein Mittel unbenutzt gelassen, das ihnen Eigennutz, Habsucht und Geldgier an die Hand gaben, um sich auf die widerrechtlichste Weise zu bereichern. Sie haben die wenige Industrie, die sich noch unter dem polnischen Landvolk fand, gänzlich gelähmt, haben sich aller Zweige derselben ausschließlich bemächtigt, saugen das Land und dessen Bewohner auf das schändlichste aus, und sind so, nach dem Zeugnisse unpartheyischer glaubwürdiger Augenzeugen, die vornehmste, ja vielleicht die einzige Ursache der Armuth und des Elendes unter den Bauern jener Provinzen geworden.

Die immer steigende Noth und die häufigen Klagen über Bedrückung, die an den Senat und andere Behörden gelangten, zogen endlich die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich. Am 9ten November 1802 ward durch einen an den Senat gerichteten kaiserlichen Ukas eine eigene Kommität ernannt, die den Auftrag erhielt: „ nach Einziehung der nöthigen Nachrichten und gründlicher Untersuchung aller aus der jetzigen Verfassung der Juden entspringenden Mißbräuche und Uebelstände, zur Abhelfung derselben ein neues zweckmäßiges Regulativ für die Juden in Rußland zu entwerfen.“ - Zu Mitgliedern dieser Kommität wurden ernannt: der Justiz-Minister, der Minister des Innern, der Fürst Adam Tschartoryskij und der Graf Severin Potozkij.

Die Kommität ging sogleich ihre Arbeiten an. Bey genauer Untersuchung der speciellen Umstände, in Verbindung mit den Beobachtungen, die schon früher in andern Staaten über das eigenthümliche der Juden gemacht sind, fand die Kommität, daß dieses Volk sich vornehmlich durch vier Hauptzüge von den Nationen, unter denen es lebt, ausscheidet. Diese Hauptzüge, aus denen sich sowol der Grund ihres nachtheiligen Einflusses auf den Staat, als auch die Ursachen der großen Kluft herleiten lassen, die immer zwischen ihnen und ihren Mitbürgern im Staate existirt, bestehen in folgendem: 1) Ihre Absonderung von der allgemeinen Verwaltung; 2) die Verschiedenheit der Sprache und im Aeußern; 3) der daraus folgende Mangel der Aufklärung, und 4) ihre Abneigung gegen den Ackerbau.

Alle Stände im Russischen Reiche genießen gewisse gesellschaftliche Vorrechte, alle stehen unterer einer gewissen mehr oder weniger gleichförmigen Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Die Juden aber haben sich dem allen entzogen und machen immer noch mitten im Staate ein abgesondertes Volk mit eigenthümlicher Verfassung aus. Dies und ihre Sprache hat sie den übrigen Volksklassen fremd, ihr Gewerbe aber verächtlich und gehässig gemacht. Aus der Verschiedenheit ihrer Sprache folgte auch, daß sie nicht die Mittel benutzen konnten, welche die Regierung den übrigen Unterthanen zum Unterricht und zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse darbietet, und daß sie daher nicht mit denen in der Aufklärung fortrückten. Ihre Abneigung gegen den Ackerbau endlich kettete sie immer mehr und mehr an geringfügige Gewerbe, die nur durch Mißbräuche und widerrechtliche Mittel einträglich werden konnten.

Aus der Erkenntniß dieser Mängel und ihre Ursprunges ergaben sich folgende Resultate, die als Hauptprinzipien bey der Abfassung des Regulativs angenommen sind. 1) Um die Juden aus dem Stande der moralischen und bürgerlichen Erniedrigung zu ziehen, in welchem sie sich befinden und der unstreitig sehr viel zu ihrer Ausartung beiträgt, müssen ihnen die Mittel an die Hand gegeben werden, sich auf einem rechtlichen Wege ihren Unterhalt zu verschaffen, und sie müssen anfänglich gewissermaßen durch moralische Nothwendigkeit gezwungen werden, sich dieser Mittel zu bedienen. 2) Ihre innere Verwaltung muß von Mißbräuchen gesichtet und zu ihrem eigenen Vortheil soviel möglich mit der allgemeinen bürgerlichen Verwaltung amalgamiert werden. 3) Die Mittel zur Aufklärung müssen ihnen möhlichst erleichtert und sie deshalb zur Erlernung und zum allgemeinen Gebrauch einer der Landessprachen angehalten werden; endlich 4) müssen alle die kleinlichen und mit Mißbräuchen überfüllten Erwerbsmittel ihnen entzogen, und sie dagegen auf alle mögliche Art zum Ackerbau, zu Fabriken, Handwerken u. dgl. aufgemuntert und alles angewandt werden, um ihre Lebensart immer mehr und mehr der Lebensweise ihrer Mitbürger zu nähern und gleichförmig zu machen.

Um diese Hauptgrundsätze und die daraus hergeleiteten speciellen Anordnungen den Lokalverhältnissen möglichst anzupassen, berief die Kommmittät Deputirte aus der Judenschaft aus den verschiedenen Gouvernements hieher, denen sie ihre Entwürfe mittheilte und selbige mit ihnen

erörterte. Außerdem wurden diese Arbeiten der Kommität noch durch die Gouvernements-Regierungen den Kagalen zugestellt, und selbige aufgefordert, ihre Bemerkungen darüber einzusenden. - Allein die Bemerkungen der einen sowohl als der andern beschränkten sich bloß auf die durch keine vernünftigen Gründe unterstützte Bitte, ihre neue Organisation noch um 15 bis 20 Jahre hinaus zu setzen, vornehmlich aber sie im ungestörten Besitz der Arrenden und der Schenkwirtschaften zu lassen.

Dies war ein deutlicher Beweis, daß nicht die Billigkeit, sondern nur die Habsucht und der Eigennutz etwas wider diese Verordnungen einzuwenden habe, und die Kommität ward dadurch noch in der Ueberzeugung von der Richtigkeit ihrer angenommenen Grundsätze bestärkt. Sie schritt daher nach Grundlage derselben zur Entwerfung des Regulativs selbst, welches den 9ten Dezember 1804 die Kaiserliche Bestätigung erhielt, und welches wir, als die Humanität und den Geist der jetzigen Regierung charakteristisches wichtiges Aktenstück, unsern Lesern in einer ausführlichen Uebersetzung mittheilen.

R e g u l a t i v

für die bürgerliche Verfassung der Hebräer

I. Von den Mitteln zur Aufklärung für die Hebräer

1. Die Kinder der Hebräer können in allen Volksschulen, Gymnasien und Universitäten des Reichs aufgenommen und unterrichtet werden.
2. So lange sie die Schule besuchen, dürfen sie unter keinerley Vorwand von ihrer Religion abwendig gemacht, noch gezwungen werden, etwas zu lernen, was derselben zuwider oder auch nur mit ihr nicht vereinbar ist.
3. In den niedern Volksschulen können sie ihre jüdische Tracht beybehalten, sobald sie bar die Gymnasien und Universitäten beziehen, müssen sie sich, der Anständigkeit und Gleichförmigkeit wegen, deutsch oder polnisch kleiden.
4. Sie können, wenn sie Fähigkeit und Neigung dazu zeigen, in die St. Petersburgische Akademie der Künste aufgenommen werden, müssen alsdann aber deutsch gekleidet gehen.
5. Auf den Universitäten können sie zu den höhern Graden der Medicin, Chirurgie, Mathematik und Physik promoviren, und genießen hierin mit andern russischen Unterthanen gleiche Vorrechte.
6. Wollen sie auf diese Vortheile nicht achten, und ihre Kinder nicht in die allgemeinen Volksschulen geben, so sollen auf ihre Kosten besondere Schulen für sie errichtet werden, wozu alsdann die Regierung die nöthigen Abgaben bestimmen wird. In diesen Schulen muß durchaus eine von den drey Sprachen, Russisch, Polnisch oder Deutsch gelehrt werden.
7. Nach Verlauf von sechs Jahren müssen sie alle Handelsbücher und Rechnungen in einer von diesen Sprachen führen, oder diese Bücher müssen wenigstens auf der andern Seite die Uebersetzung aus der jüdischen in eine von diesen Sprachen enthalten; widrigenfalls sollen sie, bey vorfallenden Streitigkeiten, in keiner Gerichtsbehörde aufgenommen werden.

8. Die Hebräer im russischen Reiche können sich ihrer Sprache in Religionssachen und im häuslichen Umgange bedienen; aber vom J. 1807 an, müssen sie sich durchaus in allen öffentlichen Akten, Schuldverschreibungen, Wechseln, Kaufbriefen aller Art, einer der oben genannten Sprachen bedienen, sonst sollen diese Akten und Dokumente keine gesetzliche Kraft haben.
9. Diejenigen Hebräer, welche nach der Publikation dieses Regulativs zu Mitgliedern der Magistrate gewählt werden, müssen in den polnischen Gouvernements, der Gleichförmigkeit und allgemeinen Ordnung wegen, wenn sie sich nicht deutsch kleiden wollen, polnische oder russische Kleidung tragen, in den russischen Gouv. aber, in denen ihnen ein dauernder Aufenthalt erlaubt worden, gehen sie deutsch gekleidet. Vom J. 1808 an, kann kein Hebräer zum Magistratsmitglied gewählt werden, wenn er nicht eine der gedachten Sprachen zu lesen und zu schreiben verstehen.
10. Mit dem Jahr 1812 darf kein Hebräer zum Rabbiner oder zum Richter (Kahal) gewählt werden, der nicht eine der genannten Sprachen lesen und schreiben kann.

II. Von den verschiedenen Ständen und Handthierungen der Hebräer und ihren Vorrechten

11. Sie werden in vier Klassen getheilt: in Ackerleute, Fabrikanten und Handwerker, Kaufleute, und Bürger.

Von den Ackerleuten

12. Die hebräischen Ackerleute sind frey, und können unter keinem Vorwande erblich gemacht oder in Besitz gegeben werden.
13. Sie sowol als die übrigen Klassen der Hebräer können unbesetzte Ländereyen durch Kauf erwerben, selbige verkaufen, versetzen, verschenken, vermachen, nach Inhalt des Ukasses vom 12. Dec. 1801, aber nur in folgenden Gouvernements: 1) Litthauen, 2) Weißrußland, 3) Kleinrußland, 4) Kiew, 5) Minsk, 6) Wolynien, 7) Podolien, 8) Astrachan, 9) Kaukasien, 10) Katharinoslaw, 11) Cherson und 12) Taurien. **

** Da Litthauen, Weißrußland und Kleinrußland jedes zwey Gouv. enthalten, so sind es überhaupt 15 Gouv., in welchen die Juden Grundeigentum erwerben können.

14. Sie können diese Ländereyen von gemietheten Arbeitern, laut Uerbereinkunft und Kontrakt, bearbeiten lassen.
15. Wenn ein Hebräer wenigstens dreyßig Familien gemietheter freyer Ackerleute auf einem vorher nicht angebauten Grundstücke angesiedelt hat, so ist es ihm erlaubt daselbst eine Bierschenke zu halten, wenn dies, nach der allgemeinen Verfassung, in den übrigen Dörfern des Gouvernements gestattet ist.
16. Die Hebräer können von Gutsbesitzern Ländereyen pachten und mit ihnen Kontrakte schließen; diese sollen, wenn sie in der Gerichtsbehörde eingeschrieben sind, heilig und unverbrüchlich gehalten werden, nur dürfen sie unter keinerley Vorwande Branntwein verkaufen. Diejenigen Hebräer, die sich auf Gutsherrlichen Ländereyen als freye Kolonien ansiedeln, sind fünf Jahre hindurch von allen Kronabgaben befreyt.

17. Denjenigen, die nicht eigne Ländereyen kaufen oder pachten können, sollen in den Gouv. Litthauen, Minsk, Wolynien, Podolien, Astrachan, Kaukasien, Katharinoslaw, Cherson und Taurien Kronländereyen angewiesen werden, und es sind zu diesem Behuf in einigen dieser Gouv. vorläufig 30,000 Deßjatinen bestimmt.
18. Mit Gewalt soll niemand gezwungen werden, sich auf diesen Ländereyen anzusiedeln, allein wer es freywillig thut, soll zehn Jahre lang von allen Abgaben, außer den allgemeinen Landesverpflichtungen, befreyt seyn, und Unterstützung an Gelde und Geräthschaften erhalten, die er, gleich den ausländischen Kolonisten, binnen der bekannten Frist, wieder zu erstatten verpflichtet ist.
19. Sowol die Hebräer, welche sich auf Privatgütern, als auch die, welche sich auf Kronländereyen in den obgedachten Gouv. niedergelassen haben, entrichten, nach Ablauf der Freyjahre, nicht mehr Abgaben, als die übrigen Unterthanen des nämlichen Standes. So werden auch in denjenigen Gouv., in welchen die Hebräer sich schon häuslich niedergelassen haben, diejenigen unter ihnen, die den Ackerbau treiben werden, von der Zahlung der doppelten Abgaben an die Krone befreyt.

Von den Fabrikanten und Handwerkern

20. Den Hebräern ist gestattet, in den Gouv., in welchen sie die Erlaubniß haben sich niederzulassen, alle Arten von Fabriken zu errichten.
21. Bey der Anlage der nothwendigsten Fabriken, als solcher für Tuch, Leinenwand, Leder, wird sie die Regierung durch Anweisung der erforderlichen Grundstücke und durch Geldvorschüsse besonders unterstützen. Es werden hiezu für jedes der polnischen Gouv. jährlich 20,000 Rubel bestimmt, und es soll von denen, die nach der Einsicht des Gouv.-Chefs und mit Zustimmung des Ministers des Innern von diesem Kapitale Vorschüsse erhalten, keine andere Sicherheit gefordert werden, als die Bürgschaft eines andern zuverlässigen Hebräers. Um dieses Volk noch mehr zu Manufakturanlagen aufzumuntern, sollen diejenigen Individuen desselben, die wirklich in den Fabriken arbeiten werden, nur die einfache Kronabgabe entrichten. Auch wird es den Hebräern erlaubt, auf Privatgütern, nach freywilliger Uebereinkunft mit den Gutsbesitzern, Fabriken anzulegen.
22. Die Edelleute, welche auf ihren Gütern dergleichen Fabriken von Hebräern anlegen lassen, sollen ebenfalls durch Vorschuß einer Geldsumme auf Hypothek unter vortheilhaften Bedingungen unterstützt werden, und überdem nach Beschaffenheit der Umstände noch andere Aufmunterungen erhalten.
23. Den Handwerkern ist erlaubt, ihre Handthierung in den obgedachten Gouv. auf jede nach den Gesetzen erlaubte Art zu treiben, und es soll ihnen kein Hinderniß von irgend einer Innung oder Zunft in den Weg gelegt werden, auch können sie sich in die Zünfte einschreiben lassen, wenn dies den Privilegien, die einigen Städten insbesondere verliehen sind, nicht zuwider läuft.
24. Sie sollen, nach eben den Bestimmungen wie die Fabrik-Arbeiter (§ 21) von der doppelten Abgabe befreyt seyn.
25. Wenn ein Handwerker in einem dieser Gouv. nicht Arbeit genug zu seinem Fortkommen findet, so wendet er sich an den Gouverneur, der es dem Minister des Innern berichtet; hernach kann er sich, unter vortheilhaften Bedingungen, in den

minder bevölkerten Gouv. Jekaterinoslaw, Cherson, Taurin, Astrachan und Kaukasien niederlassen.

Von den Kaufleuten und Bürgern

26. Sie können in mehrgedachten Gouv. alle Arten von Handel treiben, so weit es die Stadtordnung und die später ergangenen Verordnungen erlauben.
27. Sie können alle Arten von Speculationshandel und Krämerey treiben, wovon sogar (jedoch mit den § 40 angeführten Einschränkungen) der Branntwein-Verkauf im Großen und Kleinen in diesen Gouv. nicht ausgeschlossen ist.
28. Die Fabrikanten, Handwerker, Künstler und Kaufleute können, ihrer Handelsverhältnisse wegen, zur Vervollkommnung ihrer Kunst, oder um eine besondere Geschicklichkeit in ihrer Arbeit oder Fabrikeinrichtung zu zeigen, auf eine bestimmte Zeit in die innern Gouv. und selbst nach den Residenzstädten reisen; dann müssen sie aber mit einem Paß vom Gouverneur versehen seyn, der monatlich ein Verzeichnis der ertheilten Pässe an den Minister des Innern einsenden muß. Auch müssen die reisenden Hebräer nebst ihren Kindern durchaus deutsch gekleidet gehen; widrigenfalls dürfen sie nicht gelitten, sondern müssen von der Polizey unverzüglich aus der Stadt gebracht werden.
29. Wenn sie sich dem Ackerbau, den Manufakturen und dem Handel gehörig widmen und sich ordentlich und fleißig betragen, so wird die Regierung Maßregeln nehmen, ihre Abgaben denen der übrigen Unterthanen gleich zu machen.

III. Von den Verpflichtungen der Hebräer

30. Alle im Russischen Reiche wohnende Hebräer müssen sich zu einem der obgenannten Stände bekennen und darüber gesetzmäßige Beweise führen; sonst werden sie als Landstreicher angesehen und der Strenge der Gesetze übergeben.
31. Sie müssen sich innerhalb zwey Jahren, von der Erscheinung dieses Regulativs zu rechnen, einschreiben lassen, und dies geschieht in allen Gouv., Städten und Kreisen, wo ihnen zu wohnen erlaubt ist.
32. Dabey muß jeder seinen bekannten Familien- oder Zunamen annehmen, ihn durchaus nie verändern, und sich desselben mit Beyfügung seines Vornamens bey allen Unterschriften und Akten bedienen. Diese Maßregel ist zu bessern Einrichtung ihrer bürgerlichen Verfassung, zur bequemen Beschützung ihres Eigenthums, und zur Auseinandersetzung ihrer Prozesse durchaus nothwendig.
33. Jeder kann aus einer Klasse in die andere übergehen; nur darf dies nicht ohne Vorwissen der Obrigkeit und anders als nach Grundlage der allgemeinen Gesetze geschehen.
34. In den Gouv. Astrachan, Kaukasien, Klein- und Neurußland darf von 1807 an, in den andern Gouv. aber von 1808 an, durchaus kein Hebräer in irgend einem Dorfe oder Vorwerke eine Arrende, Schenke, Trinkhaus (Kabak) oder Krug halten und in demselben Branntwein verkaufen, weder auf seinem noch auf fremdem Namen; ja er darf nicht einmal, unter welchem Vorwande es auch sey, in solchen Häusern Wohnen, außer als Durchreisender. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf alle

- Schenken, Krüge und andere dergleichen Häuser, welche an den großen Landstraßen angelegt sind, wem sie auch gehören mögen, einer Gemeinheit oder Privatleuten.
35. Der Gutsbesitzer, auf dessen Gute ein Hebräer nach Verlauf dieser Frist eine Arrende, Trinkhaus, Schenke oder Wirthshaus hält und Branntwein schenkt, zahlt, wenn er nach der Untersuchung des Niederlandgerichts überwiesen wird, auf den Urtheilsspruch des Kreisgerichts, zum Besten der Kammer der allgemeinen Fürsorge, die dem Angeber die Hälfte der Strafe abtritt, das erstemal von jeder Feuerstelle 5 Rubel, das zweyte Mal doppelt so viel, zum dritten Mal aber wird ihm sein Gut auf zehn Jahre abgenommen und unter Vormundschaft gesetzt; die Arrendenbesitzer verlieren ihre Arrendengüter, welches durch Zeitungen bekannt gemacht wird.
 36. Der Hebräer, der hiegegen handelt und überwiesen wird, zahlt das erstemal 100 Rubel, das zweytemal 200 Rubel Strafe, und wird das drittemal zur Ansiedlung nach Sibirien verschickt; sollt er aber in den beyden ersten Fällen die Strafe nicht bezahlen können, so wird mit ihm als einem unvermögenden Schuldner, nach den Gesetzen verfahren.
 37. Alle Kontrakte, die auf Branntweinschenkerey in den Dörfern nach Ablauf der erwähnten Termine geschlossen werden, sind ungültig.
 38. Alle Schulden der Bauern und anderer Leute, die bei den Schenken der Hebräer gemacht wurden, sind laut Obigem ebenfalls ungültig und dürfen nicht beygetrieben werden.
 39. Wenn auf den Krondörfern hiewider gehandelt wird, und der Kreishauptmann es nicht sogleich anzeigt, so zahlt er zum ersten und zweyten mal dieselbe Strafe, zum dritten Mal aber wird er seines Postens entsetzt, und kann hinführo nirgend wider angestellt werden. Ist aus Nachsicht der Kameralhöfe dawider gehandelt worden, so zahlen der Vicegouverneur und die Mitglieder des Kameralhofes die nämliche Strafe; geschieht es aber in den Starosten oder auf den Arrendegütern, so wird die Strafe von dem Inhaber derselben beygetrieben und ihm die Arrende abgenommen, wenn er dessen zum dritten Mal überwiesen wird.
 40. Bey diesem strengen und unumgänglichen Verbote des Branntweinschenkens auf dem platten Lande und der Abschließung der darauf Bezug habenden Kontrakte, bleibt den Hebräern doch dieser Nahrungszweig in den Gouv. – und Kreisstädten, so wie in den Flecken der Krone, nach Grundlage der hieher gehörigen allgemeinen Verordnungen, unbenommen; auch in den Gutsherrlichen Flecken steht es dem Gutsbesitzer frey, ihnen das Branntweinschenken zu erlauben und Kontrakte darüber mit ihnen abzuschließen, jedoch versteht sich hiebey von selbst, daß niemand, bey Vermeidung der oberwähnten Strafen, es wagen darf, den Kirch- und andern Dörfern die Rechte eines Fleckens zuzueignen, oder neue Flecken anzulegen, ohne vorher bey der höhern Obrigkeit um Erlaubniß angehalten zu haben. Unter den Flecken werden hier übrigens nur diejenigen verstanden, die in den polnischen Gouv. existiren.
 41. Die Hebräer sollen in den Städten und Flecken dem Landmanne durchaus keinen Branntwein auf Schuld verkaufen und alle deshalb gemachten Schulden sind null und nichtig, sogar die Beamten und Behörden, welche dergleichen Forderungsgesuche annehmen und die Schuld beyzutreiben erlauben, sollen dem Gericht übergeben und bestraft werden.

IV. Von der bürgerlichen Verfassung der Hebräer

42. Alle im Russischen Reiche wohnende, aufs neue sich ansiedelnde oder in Handelsangelegenheiten hereinkommende und sich hier aufhaltende Hebräer sind frey, und stehen, gleich allen übrigen Unterthanen des Reichs, unter dem Schutz der Gesetze.
43. Diejenigen, die sich durch Kenntnisse oder durch Dienste, die sie dem Staate leisten, auszeichnen, sollen verhältnißmäßig belohnt und ausgezeichnet werden.
44. Niemand hat das Recht, sich das Eigenthum derselben zuzueignen, über ihre Arbeiten zu disponiren, und noch weniger sie persönlich erblich zu machen. Es soll sie niemand ihres Glaubens wegen oder sonst im bürgerlichen Leben, weder mit Worten noch mit der That kränken oder beunruhigen. Ihre Klagen über Beleidigungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, werden in den Gerichtsbehörden angenommen, und nach aller Strenge der für alle Unterthanen des Reichs verordneten Gesetze befriedigt.
45. Die gesetzlichen und erlaubten Kontrakte, die zwischen ihnen und den Gutsbesitzern abgeschlossen werden, auf deren Ländereyen sie zu wohnen wünschen, müssen unverbrüchlich gehalten werden.
46. Wenn sie ihren Aufenthaltsort wechseln wollen, müssen sie von dem Edelmanne, auf dessen Ländereyen sie gewohnt, ein Zeugniß vorzeigen, daß sie alle ihre Verpflichtungen gegen ihn erfüllt haben; auch sind sie verpflichtet, dem Landgerichte ein Zeugnis von ihrem Kahal bezubringen, daß sie die Kronabgaben gehörig entrichtet haben. Alsdann erhalten sie von dem Landgericht einen Paß zur Reise nach dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen. Wer sich ohne Paß betreten läßt, wird von der Polizey arretirt und in die Steppen, die dazu bestimmt werden sollen, zur Ansiedlung verschickt.
47. Diejenigen, welche laut Kontrakt auf Gutsherrlichen Ländereyen wohnen, stehen unter der Gerichtsbarkeit des Landgerichts, welches ihnen Recht verschafft, wenn sie nach Inhalt ihrer Kontrakte Klage führen.
48. In den Gouv.- und Kreisstädten stehen sie unter der Gerichtsbarkeit der Stadtpolizey, besonders unter dem Stadtvogt und Magistrat.
49. Da für alle Unterthanen des Reichs der Rechtsgang von einerley Form seyn muß, so gehören auch alle Prozesse der Hebräer über ihr Vermögen und alle Wechsel- und Kriminalsachen derselben vor das Forum der gewöhnlichen Gerichtsinstanzen. Hieraus erhellt: 1) daß die Gutsbesitzer, auf deren Ländereyen sie wohnen, kein Recht zur Gerichtsbarkeit über sie haben; 2) daß die Hebräer in ihren Prozeßsachen sich des Vermittlungsgerichts nach allgemeiner Grundlage und in der ganzen Ausdehnung bedienen können, die diesem Gerichte angeeignet sind.
50. In den Gouv.- und Kreisstädten haben sie das Recht, sich einen Rabbiner und einige Kahals (Richter) zu wählen, welche von der Gouv.-Regierung bestätigt werden müssen. Diese Wahl muß alle drey Jahre erneuert werden. Auch in den Flecken der Edelleute können sie sich einen Rabbiner und Kahal wählen, ohne daß der Edelmann an der Wahl Antheil nehmen oder dafür irgend eine Abgabe fordern darf.

V. Von den Pflichten der Rabbiner

51. Die Rabbiner sollen über die Religionsgebräuche wachen, alle Streitigkeiten, die deshalb entstehen können, entscheiden, sich aber dabey durchaus aller Zwangsmittel und jeder andern Bestrafung, als der Ermahnungen und Verweise im Innern der Synagoge, enthalten; sie dürfen niemand vom Osterlamm entfernen, niemand verfluchen und von der Synagoge ausschließen. Der Rabbiner, der hiewider handelt, zahlt zum ersten Mal 50 Rubel, zum zweyten Mal 100 Rubel Strafe zum Besten der Kammer der allgemeinen Fürsorge; wird er dessen aber zum dritten Mal überwiesen, so wird er zur Ansiedlung nach Sibirien verschickt: in allen Fällen aber bleiben ihre Flüche und Ausschließungen ohne alle Wirksamkeit.
52. Es ist ihnen durchaus verboten, ihre Glaubensgenossen zu beschätzen oder ihnen Geld abzufordern, sondern sie müssen sich mit dem Gehalt begnügen, der ihnen von der Gemeinde bestimmt wird.
53. Wenn eine neue Sekte unter den Hebräern entstehen sollte, und wenn sie nicht zusammen in Eine Synagoge gehen wollen, so soll es ihnen frey stehen, sich eine eigene zu erbauen, und sich ihren eigenen Rabbiner zu wählen. In jeder Stadt aber muß Ein Kahal seyn.

VI. Von den Pflichten der Kahals

Die Kahals haben dahin zu sehen, daß die Kronabgaben richtig und ordentlich abgeliefert werden; sie verwalten die ihnen von der Gemeinde anvertrauten Gelder und legen derselben Rechnung darüber ab; diese Rechnungen müssen sie auch in den Städten dem Stadtvogt, in den Krondörfern dem Kreishauptmann, und in den Flecken der Edelleute dem Gutsherrn vorlegen; findet sich in denselben irgend ein Fehler, oder lauten sie anders als die, welche der Gemeinde vorgelegt werden, so sollen die Kahals nach aller Strenge der Gesetze bestraft werden. Desgleichen ist es ihnen strenge verboten, ohne Vorwissen der Obrigkeit eine Auflage zu machen.

* aus: Heinrich Friedrich von Storch (1766 – 1835) „**Rußland unter Alexander I.**“ (Historische Zeitschrift), St. Petersburg, Leipzig, Band 6, 1805, Hefte 16 – 18 (Januar bis Mai), S. 356 – 377; Rechtschreibung aus dem Original übernommen, Irrtum der Abschrift vorbehalten; Text gemeinfrei gem. § 64 UrhG

Zum Weiterlesen

ausführliche Kommentierung, Neuübersetzung und sozialpolitische Einordnung in:

Matthias Rest „**Die russische Judengesetzgebung von der ersten polnischen Teilung bis zum „Polozenie dlja Evreev“ (1804)**, Wiesbaden 1975